

Gesetz vom _____, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindesanitätsgesetz 1971, LGBl.Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 36/2005, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Außer dem monatlichen Entgelt und der Sonderzahlung gebührt dem Gemeindearzt ein monatlicher Erhöhungsbetrag im Ausmaß der Differenz zwischen dem monatlichen Entgelt und jenem Betrag, der die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß Abs. 8 um 1 Euro übersteigt. Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sind anzuwenden.

(8) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 2007, unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2 ASVG in Verbindung mit §§ 108 Abs. 1, 2 und 9 und 108a Abs. 1 ASVG eine Geringfügigkeitsgrenze zu ermitteln und kundzumachen. Für das Kalenderjahr 2006 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 333,16 Euro.“

2. Nach § 28 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Gemeindearzt hat einen weiteren Pensionsbeitrag in der Höhe von 100 % des monatlichen Erhöhungsbetrages (§ 14 Abs. 7) und der darauf entfallenden Sonderzahlung (§ 14 Abs. 4) zu entrichten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Da das monatliche Entgelt des Gemeindearztes unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 323,46 Euro liegt, kann bei einem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen (pensionsversicherungsfreien) Dienstverhältnis ohne Anspruch auf laufenden Ruhegenuss, etwa im Falle eines Austrittes des Gemeindearztes, kein Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG vom Land an den zuständigen Pensionsversicherungsträger geleistet werden, wodurch die als Gemeindearzt zugebrachte Zeit trotz geleisteter Pensionsbeiträge nicht als ASVG-Versicherungszeit berücksichtigt wird.

Weiters wird durch eine Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 eine Geringfügigkeitsgrenze in der Krankenversicherung eingeführt, wodurch die meisten Gemeinde- und Kreisärzte ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gesetzlich krankenversichert sind.

Ziel:

Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Gemeindearztzeiten bei einer allfälligen gesetzlichen Pension und Gewährleistung der Pflichtversicherung aller Gemeinde- und Kreisärzte in der gesetzlichen Krankenversicherung unter gleichzeitiger Vermeidung von unverhältnismäßigen Mehrkosten für Land und Gemeinden.

Inhalt:

Erhöhung des Entgelts des Gemeindearztes auf ein überweisungsbetrags- und krankenversicherungsbeitragspflichtiges Niveau bei gleichzeitiger Erhöhung des vom Gemeindearzt zu leistenden Pensionsbeitrages.

Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden weil die Gemeindeärzte pensionsrechtlich und krankenversicherungsrechtlich benachteiligenden Rechtszustandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hiezu die Darstellung in den Erläuterungen.

EU-Konformität:

EU-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen Gemeindesaniitätsgesetz 1971

Nach der geltenden Rechtslage übersteigt das ASVG-pflichtige Entgelt eines Gemeindearztes in der Regel nicht die für die gesetzliche Pensionsversicherung maßgebende Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 323,46 Euro.

Eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht dennoch, da Gemeinde- und Kreisärzte als öffentlich-rechtliche Bedienstete nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) krankenversichert sind und dieses Gesetz – anders als das ASVG – keine Geringfügigkeitsgrenze vorsieht. Allerdings enthält das B-KUVG – anders als das ASVG – eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, was zur Folge hat, dass der Dienstgeber (Gemeinde oder Sanitätskreis) sowohl den Dienstgeber– als auch den Dienstnehmerbeitrag zur Krankenversicherung von der Differenz zwischen dem Bezug des Gemeinde- oder Kreisarztes und der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu leisten hat.

Der Gemeindearzt hat von seinem unter der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Entgelt den darauf entfallenden Dienstnehmeranteil am KV-Beitrag sowie einen Pensionsbeitrag von 50 % seines Entgelts zu entrichten. Letzterer fließt je zur Hälfte der Gemeinde und dem Land zu.

Wenn ein Gemeindearzt ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss aus dem Gemeindedienstverhältnis ausscheidet (z.B. durch Austritt), kann infolge des geringen Entgelts ein Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG an den zuständigen Pensionsversicherungsträger nicht geleistet werden, was zur Nichtberücksichtigung der Gemeindedienstzeit in der gesetzlichen Pensionsversicherung führt. Die vom Gemeindearzt geleisteten Pensionsbeiträge dürfen ihm auch nicht zurückgezahlt werden und verbleiben daher beim Land, obwohl dieses keine Pensionsleistungen zu erbringen hat.

Desweiteren wird durch eine Novelle zum B-KUVG die derzeitige Mindestbeitragsgrundlage (15 % der Höchstbeitragsgrundlage) aufgehoben und ab 1.1.2006 in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG die gleiche Geringfügigkeitsgrenze wie nach dem ASVG eingeführt. Da – wie oben ausgeführt – der beitragspflichtige Bezug eines Gemeinde- und Kreisarztes in der Regel unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, hätte diese B-KUVG-Novelle das Erlöschen der Krankenversicherungspflicht der meisten Gemeinde- und Kreisärzte zur Folge.

Diese unbefriedigende rechtliche Situation soll dahingehend geändert werden, dass das sv-pflichtige Entgelt des Gemeindearztes über die Geringfügigkeitsgrenze angehoben wird. Gleichzeitig wird der vom Gemeindearzt zu leistende Pensionsbeitrag um diesen Erhöhungsbetrag (Differenz zwischen Monatsentgelt und Geringfügigkeitsgrenze zuzüglich 1 Euro) angehoben. Der Erhöhungsbetrag bildet einen sozialversicherungs- und pensionsbeitragspflichtigen Entgeltbestandteil und er ist gemäß § 14 Abs. 4 sonderzahlungsfähig.

Der vom Erhöhungsbetrag zu leistende Pensionsbeitrag soll zur Gänze der Gemeinde zufließen, da diese auch den Aufwand für den Erhöhungsbetrag zu tragen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Land:

Durch die Gewährleistung eines Entgelts über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze ist im Falle des Austrittes eines Gemeindearztes aus dem Gemeindedienst oder im Falle einer sonstigen ruhegenuss-schädlichen Beendigung des Dienstverhältnisses (z.B. Entlassung in einem Disziplinarverfahren) von der Gemeinde als Dienstgeber ein Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt zu leisten. Das Land hat der Gemeinde den zu leistenden Überweisungsbetrag zu ersetzen. Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden Monat des Dienstverhältnisses 7 % des Letztbezuges. Ausgehend von einem Entgelt in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ergibt sich ein mtl. Überweisungsbetrag von derzeit ca. 22 Euro. Der vom Land zu tragende Überweisungsbetrag beläuft sich somit beim Austritt eines Gemeindearztes mit fünfzehnjähriger Gemeindedienstzeit auf ca. 4.000 Euro. Die Hälfte dieses Aufwandes wird dem Land von den Gemeinden in Form eines halbjährlich zu entrichtenden Sanitätsbeitrages ersetzt. Nach den bisherigen Erfahrungswerten findet ein Austritt eines Gemeindearztes nur alle fünf Jahre statt. Der dem Land gegenüber der bisherigen Rechtslage erwachsende Mehraufwand wird sich daher unter den gegebenen Annahmen auf ca. 400 Euro jährlich belaufen. Diesem Mehraufwand stehen allerdings wesentlich höhere Einnahmen aus den vom Gemeindearzt geleisteten Pensionsbeiträgen gegenüber.

Gemeinden:

Den Gemeinden und Sanitätskreisen des Burgenlandes erwächst über die Sanitätsbeitragsleistungen ebenfalls ein Mehraufwand von insgesamt (für alle Gemeinden) 400 Euro jährlich. Darüberhinaus verursacht die vorgeschlagene Neuregelung einen geringfügigen Mehraufwand auf Grund des von den Gemeinden und Sanitätskreisen zu leistenden Dienstgeberbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem B-KUVG. Der Dienstgeberbeitrag wird sich pro Gemeinde- und Kreisarzt auf der Basis der geltenden Geringfügigkeitsgrenze auf ca. 170 Euro jährlich belaufen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich dieser Mehraufwand nur bei einem Vergleich der Rechtslage nach dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Novelle mit der Rechtslage ab 1.1.2006 ohne In-Kraft-Treten der vorliegenden Novelle ergibt. Im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2006 ergibt sich für die Gemeinden und Sanitätskreise in jedem Fall ein Minderaufwand, da durch den Entfall der Mindestbemessungsgrundlage im B-KUVG ab 1.1.2006 die auf Grund des vorliegenden Entwurfes zu leistenden Gemeindebeiträge bedeutend niedriger sein werden als 2005 und in den Jahren davor.